

KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Haus zum Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz – StNFWAG, LGBl. Nr. 54/1980 in der Fassung LGBl. Nr. 55/2018:

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Haus hat in seiner Sitzung am 05.05.2020 die Ferienwohnungsabgabe gemäß § 9b (3) des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz – StNFWAG, LGBl. Nr. 54/1980 in folgender Höhe festgesetzt:

a) Bei einer Nutzfläche bis zu 30 m ²	€ 200,00
b) Bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 70 m ²	€ 270,00
c) Bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m ² bis 100 m ²	€ 340,00
d) Bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m ²	€ 400,00

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01.06.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 26.03.2002 vom Gemeinderat der Marktgemeinde Haus beschlossene Ferienwohnungsabgabenverordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Gernard Schütter



Angeschlagen am: 06.05.2020

Abgenommen am: 20.05.2020